

Zeitschrift: Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung
Herausgeber: Ce Be eF : Club Behinderter und Ihrer FreundInnen (Schweiz) [1986-1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behinderter (Schweiz) [ab 1993]
Band: 33 (1991)
Heft: 4: 1981, 1991, 2001

Artikel: Zehn Jahre nach dem Jahr der Behinderten : wo stehen wir heute?
Autor: Pelli, Paolo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zehn Jahre nach dem Jahr der Behinderten – wo stehen wir heute?

Dr. iur. Paolo Pelli hat seinerzeit in der juristischen Kommission des «UNO-Jahres der Behinderten» mitgewirkt. In einem Referat anlässlich der Delegiertenversammlung der ASKIO in Lugano hat Dr. Pelli eine Übersicht über die sozialpolitische Entwicklung in den letzten 10 Jahren vermittelt. Das Referat wurde durch Paul Klöckler für den PULS stark gekürzt, der dem Autor für die Überlassung des Textes dankt.

Beim Durchgehen der Schlussdokumente der Juristischen Kommission des AKBS-81 sowie ihrer Forderungen und Vorschläge zeigt sich, dass die letzten zehn Jahre nicht ohne Erfolg geblieben sind. Zweifellos haben wir im sozialen Bereich sehr bedeutende Gesetzesänderungen ange-regt, welche zu wesentlichen Verbesserungen der allgemeinen Lage Behinderter führten.

Rentenabstufung in der Invalidenversicherung

Seit Beginn (1960) kannte das IVG nur ganze oder halbe Renten, entsprechend einem Invaliditätsgrad von mehr als 67% bzw. 50% oder im

Härtefall ab 35%. Die 3. IVG-Revision, die am 1.1.1988 in Kraft trat, sieht nun drei Stufen vor: $\frac{1}{4}$ Rente ab 40% In-validität, $\frac{1}{2}$ Rente zwischen 50% und 67% und darüber die ganze Rente. Die Forderung des AKBS-81, welche trotz verschiedener Widerstände verwirklicht wurde, hat zweifellos gute Früchte getragen, ohne dass sich die befürchteten negativen Folgen gezeigt hätten.

Von der beruflichen zur sozialen Integration

Während der Arbeiten der juristischen Kommission habe ich die Meinung vertreten, dass das Konzept der beruflichen Integration, welches bis heute die Grundlage des IV-Gesetzes darstellt, durch ein umfassenderes und fortschrittlicheres Konzept der sogenannten «sozialen Integration» ersetzt werden müsste.

Als Folge einer solchen Erweiterung der Zielsetzung der IV müssten zusätzliche Leistungen erbracht werden, welche jedem Behinderten eine vollständige Integration in die Gesellschaft ermöglichen.

Die juristische Kommission erachtete aber eine vertiefte Prüfung dieser Frage als verfrüht und beschränkte sich darauf, den Vorschlag im Schlussbericht in allgemeinen Worten als These für die zukünftige Entwicklung der IV

einzubeziehen.

Berechnung des Invaliditätsgrades

Die Idee einer feineren Rentenabstufung in der IV war auch verbunden mit der Forderung nach einer besseren und verlässlichen Festlegung des Invaliditätsgrades, und zwar nach Kriterien wie in der SUVA oder der Militärversicherung, wo der Schätzung eine medizinische Bewertung des Gesundheitsschadens, ausgedrückt in Prozenten, zugrunde liegt.

Diese Überlegungen führten jedoch nicht zu einer Änderung in der IV, unter anderem weil diese, wie gesagt, nicht da ist, um Entschädigungen für eine Invalidität zu leisten, sondern um die Integration in das Berufsleben zu fördern.

Hingegen wurden bei der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) die Entschädigungsgrundsätze nach den obenerwähnten Bewertungen der SUVA und der Militärversicherung weitgehend im Sinne unserer Überlegungen festgelegt.

Formale Aspekte bei der Anwendung des IVG

Ein anderer wichtiger Aspekt betraf die Verfügungen der IV. Es musste festgestellt werden, dass die Ent-

scheide, mit welchen Leistungen abgelehnt wurden, insbesondere von erstinstanzlichen kantonalen IV-Kommissionen

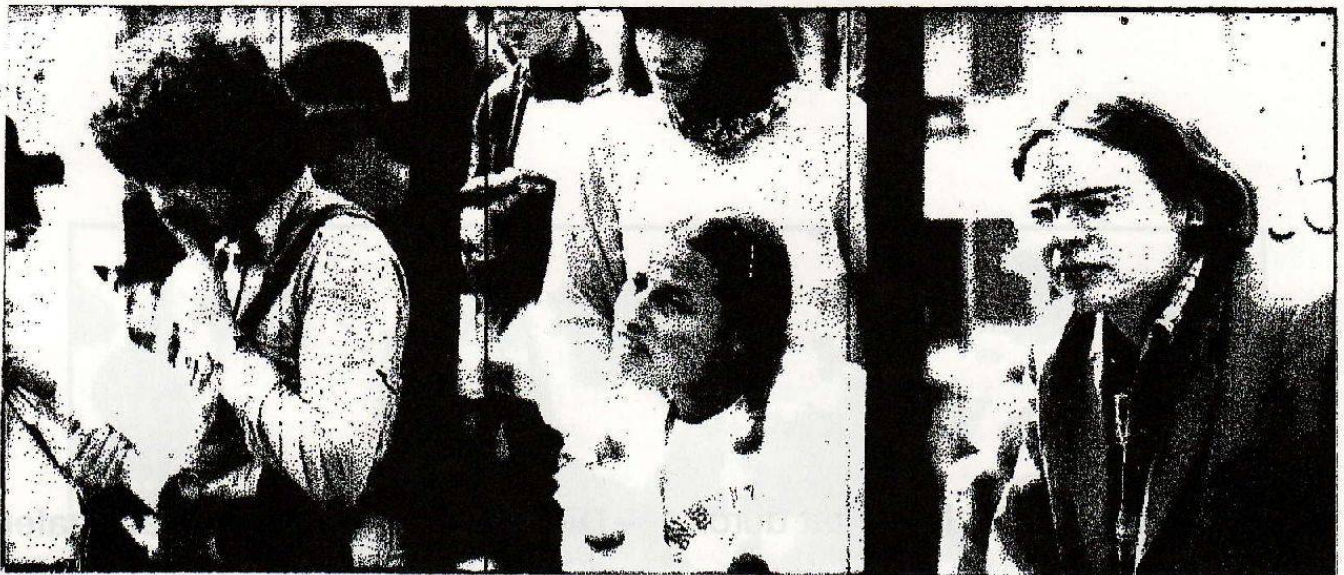
- überhaupt nicht begründet waren, oder
- ungenügend begründet waren, indem sie sich darauf beschränkten, Wegleitungen des BSV zu zitieren, die nirgends publiziert waren und demnach dem Gesuchsteller nicht bekannt sein konnten.

Die juristische Kommission verlangte eine Änderung des Verfahrens und schlug vor, den Gesuchstellern einen Entwurf des erstinstanzlichen Entscheides zuzustellen, mit einer Frist für allfällige Bemerkungen.

Tatsächlich wurden diese Anregungen ernst genommen und noch im Jahre 1981 in die Praxis umgesetzt. Heute ist das Verfahren bezüglich IV-Verfügungen wesentlich besser und transparenter. Hingegen sind die Wegleitungen des BSV, insbesondere jene über die Abgabe von Hilfsmitteln, noch nicht öffentlich zugänglich und somit den Versicherten unbekannt, während sich die IV-Organen daran halten müssen.

Stellung der Behinderten in der Krankenversicherung

Die juristische Kommission besprach die unvorteilhafte Behandlung, die



Behinderte in der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung erfahren. Insbesondere erwog sie, wie die unglückliche Regelung mit dem 5jährigen Versicherungsvorbehalt zu beseitigen wäre. Eine Idee bestand in der Einführung eines allgemeinen Versicherungsobligatoriums für die gesamte Bevölkerung, um die Solidarität zwischen allen Versicherten zu garantieren. Die Mehrheit der juristischen Kommission erachtete jedoch diesen Vorschlag als verfrüht und als kaum vereinbar mit der Gesellschaftsordnung. Sie war auch nicht in der Lage, einen Kompromiss zu formulieren und verzichtete in der Folge auf die Veröffentlichung eines Berichtes mit den entsprechenden Schlussfolgerungen.

Eidgenössische Kommission für Behindertenfragen

Leider hat es der Bundesrat Anfang 1985 abgelehnt, eine solche Kommission zu schaffen, obwohl ein entsprechendes Begehren von fast allen Organisationen der Behinderten unterstützt worden war.

Schlussbilanz

Ein Vergleich der Situation Behinderter 1981 mit jener von heute kann nicht an der besonderen Bedeutung von zwei Bundesgesetzen vorbeisehen, die in diesem Jahrzehnt in Kraft getreten sind, und welche zahlreiche Berührungspunkte mit den in unseren Vorschlägen enthaltenen Themen aufweisen:

- das Bundesgesetz über Unfallversicherungen (UVG) und
- das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG).

Auch wenn es sich nicht um Gesetze handelt, welche ausdrücklich für behinderte Menschen erlassen wurden, haben sie doch unzweifelhaft einen sozialen Fortschritt ermöglicht, der insbesondere von diesen Personen geschätzt wird.

Das UVG verlangt, wie gesagt, die Bemessung des Invaliditätsgrades auf der Grundlage einer medizinischen Schätzung in Prozentwerten. Im übrigen sieht es einige neue Leistungen vor, die bisher in der Sozialversicherung unbekannt waren, wie die Entschädigung bei einer wesentlichen

Beeinträchtigung der Integrität durch den Unfall.

Ausserdem kennt das UVG eine Hilflosenentschädigung in drei Stufen, welche bedeutend höher ist als diejenige der IV. Angesichts der gleichen Zielsetzung und im Sinne einer Gleichbehandlung wird deshalb heute verlangt, dass die Hilflosenentschädigung der IV mindestens auf die gleiche Höhe wie bei der UV angehoben werde.

Das BVG seinerseits ermöglicht zahlreichen Teilzeit-ArbeitnehmerInnen, falls sie über ein jährliches Einkommen von mindestens Fr. 16000.– verfügen, sich einer betrieblichen Vorsorgekasse anzuschliessen.

Leider hat dieses für das System der sozialen Sicherheit grundlegende Gesetz das Problem der Frühbehinderten nicht gelöst, die schon vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit von einer Behinderung betroffen wurden. Diese können keiner Vorsorgekasse beitreten und sind damit von der zweiten Säule ausgeschlossen (und damit praktisch auch von der dritten).

Um diesem Zustand der Ungleichheit zu entgehen, sind verschiedene Lösungen vorstellbar:

- **Die Schaffung einer nationalen Vorsorgekasse, finanziert vom Bund nach Art 34 quater, Absatz 7 der Bundesverfassung; oder aber**
- **die Ablösung der IV vom System der AHV und die Anhebung der Renten bis auf die Höhe der heutigen Ergänzungsleistungen, um damit das Existenzminimum zu garantieren, wie es der zitierte Artikel 34 quater der Bundesverfassung vorsieht. ■**

